Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

SPRECHSTUNDEN
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DRII-0764/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 20.10.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
gegen Sie

hat das Vollstreckungsgericht einen Haftbefehl gegen Sie erlassen.

Ursache hierfür ist, dass Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft im vormaligen Termin nicht erschienen sind bzw. die Abgabe verweigert haben.

Ich bin beauftragt, Sie zur Erzwingung der Vermögensauskunft zu verhaften. Um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit am

Freitag, 13.11.2015, 08:00 Uhr

in das **Amtsgericht Pinneberg (Wachtmeisterei)** zu kommen. Es sind Unterlagen zu den erforderlichen Angaben mitzubringen (Siehe dazu Ladungsschreiben und Merkblatt).

Sollten Sie zum Termin nicht erscheinen, müssen Sie mit Verhaftungsversuchen zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, auch mit Unterstützung der Polizei und eines Schlossers, rechnen. Bei Weigerung der Abgabe der Vermögensauskunft erfolgt die Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt.

Sie können die Verhaftung abwenden durch Zahlung der Gesamtforderung in Höhe von **710,60 EUR.**

Mit freundlichen Grüßen

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1204

Dienstkonto: VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

Hinweisblatt für Angaben im Vermögensverzeichnis zur Abgabe der Vermögensauskunft (privat)

Es sind jegliche Vermögensgegenstände anzugeben, die einen Wert haben könnten, also neben jeglichen Gegenständen auch Forderungen und Rechte, die Sie haben! Auch im Ausland! Zu denken ist z. B. an:

- Hochwertige **Einrichtungsgegenstände** sowie wertvolle **Gebrauchsgegenstände** wie Handy, Flachbildfernseher, hochpreisige Phonogeräte und Fotoapparate, PC, Laptop, Spielekonsole, hochpreisige Werkzeuge und Geräte, Sportgeräte, Waffen;

- Weinkeller, Pelzmäntel, Uhren, **Schmuck, Gold**;

- Kunstgegenstände, Sammlungen (z. B. Briefmarken, Münzen), Antiquitäten;
- **Fahrzeuge**: Angabe zu Baujahr, Kennzeichen, km-Stand und etwaige Finanzierung; Vorlage KfZ-Schein und -Brief bzw. Zulassungsbescheinigung, bei Fahrrad: Art, Ausstattung, Baujahr und Kaufpreis;

- Wohnwagen, Laube;

- offene Ratenzahlungen für Gegenstände und Art der Sicherheiten hierfür;

- **Bankkonten** mit Nummer und Kontostand (Giro-, Spar-, Bausparkonten), auch Kreditkonten mit Angabe Kreditlimit; P-Konto ?;

- **Wertpapiere**, Wertpapierdepots (Aktien, festverzinsliche Papiere, Zertifikate u. ä.);

- **Einkünfte**
  - Arbeitseinkommen: brutto/netto, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Auslösungen und Zulagen, Bezeichnung des Arbeitgebers mit Namen und Anschrift,
  - Sozialleistungen mit Leistungsstelle, Aktenzeichen und Höhe,
  - gesetzliche Rentenversicherung mit Anzahl der Beitragsjahre,
  - Nebentätigkeiten (Minijob, Schwarzarbeit);

- **Steuerrückerstattungsansprüche**;

- **Lebensversicherungen**, Sterbekasse (Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Riesterrente), hierzu Versicherungsschein o. a. Versicherungsunterlagen mitbringen;
- Genossenschaftsanteile (insbesondere bei Volks- und Raiffeisenbanken), Gesellschaftsbeteiligungen: Mitgesellschafter, Anschriften (Gesellschaftsvertrag mitbringen);

- hinterlegte Sicherheiten, insbesondere **Mietkaution**: Angabe Höhe, Vermieter mit Namen und Anschrift, Mietvertrag mitbringen;

- **Erbschaften** (Beteiligung an Erbengemeinschaft, Pflichtteilsanspruch, künftig zu erwartende Erbschaften?);

- Patente und Schutzrechte, Internetdomaine;

- sonstige Forderungen: alle Stellen, woher Sie noch Geld bekommen (insbesondere Abrechnungsguthaben, private Versicherungen, private Darlehensverträge, Schadensersatzansprüche u. ä.), hierzu Urteile, vollstreckbare Titel; auch Forderungen, die bestritten sind oder erst künftig fällig werden!

- Gewerbe angemeldet? Unterlagen vom Geschäftsbetrieb;

- **Grundstücke** oder Eigentumswohnung: Grundbuchauszug;

- durchgeführte Schenkungen oder Verkäufe wertvoller Gegenstände (ab 300 Euro) in den letzten 4 Jahren.

Briefzentrum
25 Elmshorn

DEUTSCHLAND 2015
350 Jahre
CHRISTIAN-ALBRECHTS-
UNIVERSITÄT ZU KIEL

BRIEFZENTRUM 25
ma
21.10.15-21





…na Gloy
… als Gerichtsvollzieherin
…edenstraße 100
25421 Pinneberg

Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer
DRII-0716/15 * 61 C 76/14

1.3 Catharina Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

Empfänger

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

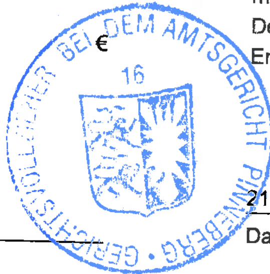
Urschrift - ~~Ausfertigung~~ - ~~Beglaubigte Abschrift~~
des hiermit verbundenen Schriftstückes
Ldg. z. VA a. 13.11.2015 08:00

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma
Rüping, Kuss, von Scharnweber, Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen.
Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren		€
1. Zustellung/Begl.	KV 100-102,600	16
B. Auslagen		
1. Doku-Pauschale	KV 700	
2. Wegegeld (km)	KV 711	
3. Auslagen/Entgelte	KV 716	
4. Entg. f. sonst. Zustell.	KV 701	
Summe		



21.10.2015
Datum

(Gloy)
JSin als Gerichtsvollzieherin

Postübergabeurkunden 2.2 Build 1205, S 1 DRII-0716/15

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

SPRECHSTUNDEN
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DRII-0716/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 21.10.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Rüping, Kuss, von Scharnweber Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, AZ: 29/14
gegen Sie

habe ich bei Ihnen wegen einer

Gesamtforderung von 435,84 EUR.
(Forderung des Gläubigers 383,24 EUR und bisherigen Kosten 52,60 EUR) zu vollstrecken.

Sie werden zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung hierrüber gemäß § 802f ZPO

Termin: 13.11.2015, 08:00 Uhr

Ort: Amtsgericht Pinneberg (Wachtmeisterei)

geladen.

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen Betrag bis zum **11.11.2015** an mich in barem oder auf ein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 12 Monaten tilgen werden. Ihr Antrag ist durch die Zahlung eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu machen. Hierzu ist jedoch ist die Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

Belehrung: Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen, so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO). Dies können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.
Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs muss ich durchführen, wenn Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen (§882c

2.2.1205

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin

ZPO).

Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können. Das sind insbesondere Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolicen/-scheine (z.B. Riester-, Renten,- Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, SOZIALVERSICHERUNGSAUSWEIS, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohngeldstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, usw.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen wird der Termin vertagt.
Sie müssen dann nochmals erscheinen.

Die eidesstattliche Versicherung ist stets persönlich abzugeben. Schriftliche Einwendungen sind unbeachtlich.

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein Haftbefehl erlassen gem. § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c Abs.1 ZPO).

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namen des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft wird in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis kann auf Ihren Antrag gelöscht werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers innerhalb eines Monats nachgewiesen wird (§ 882c Abs. 3 ZPO).

Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers bis zum **Termin** mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

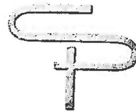
Grundlage dieser Ladung sind folgende(r) Titel:
Kostenfestsetzungsbeschluss Amtsgericht Pinneberg vom 10.06.2015, Az.: 61 C 76/14, zugestellt am 16.06.2015

Mit freundlichen Grüßen



Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

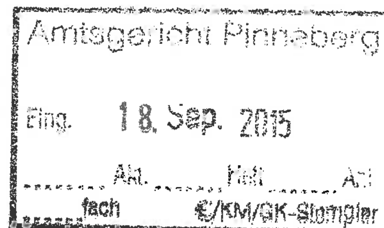
2.2.1205



VON SCHARNWEBER & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare in GbR

RAe v. Scharnweber & Partner · Postfach 15 49 ·24824 Schleswig

Amtsgericht Pinneberg
Verteilerstelle für GVZ-Aufträge
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg



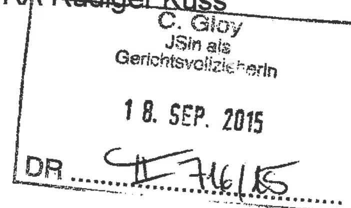
A. v. Scharnweber-Kegel
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Jörg Rüping
Rechtsanwalt · Notar
RA am Oberlandesgericht seit 1983
Detlef Thomsen
Rechtsanwalt a.D. · Notar a.D.
Rüdiger Kuss
Rechtsanwalt · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Falk v. Scharnweber
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Stadtweg 80
24837 Schleswig

Telefon (04621) 96 16-0
Telefax (04621) 96 16 16
mail@scharnweber-und-partner.de
www.scharnweber-und-partner.de
Ust-Nr. 29/220/49951

Schleswig, den 17.09.2015

29/14zKU03 Ta
(bitte immer angeben)
~~RA Rüdiger Kuss~~



PA V

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSAUFTRAG

In der Zwangsvollstreckungssache

Rechtsanwälte Jörg Rüping, Rüdiger Kuss, Falk von Scharnweber (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Gläubiger –

gegen

Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

werden anliegend die Zwangsvollstreckungsunterlagen überreicht mit dem Auftrag, wegen der nachstehend berechneten Gesamtforderung zuzüglich weiterer Zinsen und Kosten, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Erforderlichenfalls soll der Titel zugestellt werden.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt,

1. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen gemäß § 802a Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 808 ZPO zu betreiben und eingezogene Beträge hierher zu überweisen. Insbesondere wird beantragt Taschenpfändung durchzuführen und ein im Besitz des Schuldners stehendes Kfz zu pfänden.

sowie ggf.

2. dem Schuldner die Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 1 Satz 1 ZPO sofort abzunehmen, wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung

voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird. Der Antrag wird auch für den Fall gestellt, dass gegen den Schuldner bereits Haft zur Erzwingung der Abgabe angeordnet ist;

Ferner bei Arbeitgeberermittlung oder Feststellung sonstiger pfändbarer Forderungen eine Vorpfändung gemäß § 802a Absatz 2 Nr. 5 ZPO i.V.m. § 845 ZPO durchzuführen und den Gläubiger unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

Bei Vorliegen einer vorrangig wirksamen Pfändung in einen Vermögensgegenstand wird beantragt, die Pfändung des im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Vermögensgegenstandes im Wege der Anschlusspfändung gemäß § 826 ZPO zu bewirken.

Soweit der Schuldner die eidesstattliche Versicherung in den letzten 3 Jahren nach § 807 ZPO a. F. oder § 284 AO a. F. bzw. in den letzten 2 Jahren nach § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben hat, wird um Übersendung von Abschriften des Terminsprotokolls und des Vermögensverzeichnisses bzw. der Vermögensauskunft jener Versicherung gebeten.

Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO ohne Grund verweigert, wird gemäß § 802g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl gegen den Schuldner zu erlassen. Sollte ein Haftbefehl erlassen werden, wird der Gerichtsvollzieher bereits jetzt beauftragt, sodann den Haftbefehl gemäß § 802g Absatz 2 ZPO zu vollziehen.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners gemäß § 755 Absatz 1 ZPO zu ermitteln, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist.

Der Einziehung der Gerichtsvollzieherkosten im Lastschriftverfahren wird nicht zugestimmt.

Sollte der angegangene Gerichtsvollzieher im Gerichtsbezirk des Vollstreckungsgerichts örtlich nicht zuständig sein, wird dieser gemäß § 802e Absatz 2 ZPO beauftragt, die Sache an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten und den Gläubigervertreter hierüber zu informieren.

KOSTENRECHNUNG:
Vergütungsberechnung nach RVG

Gegenstandswert: 363,00 €

Verfahrensgebühr §§ 2 Abs. 2, 13 Nr. 3309 VV RVG	0,3	15,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG		3,00 €
Gesamtbetrag		**18,00 €**

Rechtsanwalt

FORDERUNGSKONTO Akte: 29/14 Stand: 17.09.15

Gläubiger:
1. Jörg Rüping (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig
2. Rüdiger Kuss, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
3. Falk von Scharnweber (in GbR), Stadtweg 80, 24837 Schleswig
vertr. d. Anwaltskanzlei von Scharnweber & Partner, Stadtweg 80, 24837 Schleswig
Konto: Nord-Ostsee Spk Schleswig, IBAN DE93217500000000021342 BIC NOLADE21NOS

Schuldner:
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Nr.	Datum	Betrag €	Buchungstext	K. Zinsen	Kosten	H. Zinsen	H. Forderg.
1	**23.04.2015**	**357,00**	**Festgesetzte Kosten**	**0,00**	**357,00**	**0,00**	**0,00**
2	17.09.2015	18,00	ZV-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 363,00 €)	6,00	375,00	0,00	0,00
	17.09.2015		Basiszins: -0,83 %				

GESAMTFORDERUNG 381,00 € per 17.09.2015 zzgl. Tageszinsen 0,04 € ab dem 17.09.2015

unverzinsliche Kosten:	18,00 €
verzinsliche Kosten:	357,00 € nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung	0,00 €
Summe ohne Zinsen:	375,00 €
Zinsen auf Kosten:	6,00 € Tageszinsen: 0,04 €


GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT
NNEBERG
16

Absender:

Aktenzeichen

Hinweis: **Umschlag bitte** aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.10.15 [illegible]

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] **Ersatzzustellung ausgeschlossen**
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.10.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

DRII-0764/ 15 Ihr Schreiben vom 20.10.2015

Meine liebe Frau Gloy,

Sie scheinen nicht gelernt zu haben. Auch Sie müssen eine Rechtsgrundlage nennen, auf deren Grundlage Sie gegen mich vorgehen.

Nennen Sie mir bitte diese Rechtsgrundlage. Ein einfacher Verweis auf die ZPO genügt nicht. Sie, als Privatperson, müssen auch noch angeben, auf Grund welcher Ermächtigungsgrundlage Sie sich auf diese Vorschrift berufen. Diese einfache Angabe fehlt bisher vollständig.

Ich bin gespannt, ob die Polizisten, die mich dann irgendwann verhaften sollen, noch selber denken können.

Ich werde es auf die Vollstreckung des Haftbefehls ankommen lassen. Ob Sie dann Geld bekommen hängt davon ab, ob es mir gelingt unbezahlten Urlaub zu bekommen!
Damit Sie wissen, für wen Sie arbeiten: Die Jägerschaft des Kreises Pinneberg hat genaue Kenntnis wo ich arbeite. Man will dort also die Eskalation.

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.10.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

DRII-0716/ 15   61 C 76/14

Ihr Schreiben vom 21.10.2015

Meine liebe Frau Gloy,

Sie scheinen nicht gelernt zu haben. Auch Sie müssen eine Rechtsgrundlage nennen, auf deren Grundlage Sie gegen mich vorgehen.

Nennen Sie mir bitte diese Rechtsgrundlage. Ein einfacher Verweis auf die ZPO genügt nicht. Sie, als Privatperson, müssen auch noch angeben, auf Grund welcher Ermächtigungsgrundlage Sie sich auf diese Vorschrift berufen. Diese einfache Angabe fehlt bisher vollständig.

Vor einer eindeutigen und zweifelsfreien Nennung der Rechtsgrundlage werde ich nicht erscheinen!

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT	:	29/10/2015 16:29
NAME	:	PKASCH COPY-SHOP
FAX	:	+4932121020432
TEL	:	+4941018318575
S-NR.	:	E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	29/10 16:28
FAX-NR./NAME	048928999201
Ü.-DAUER	00:00:37
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

30.10.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

SOFORTBESCHWERDE
Schreiben der Privatperson Catharina Gloy als angebliche Gerichtsvollzieherin vom 20.10.2015
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0764/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Privatperson Catharina Gloy hat mir mit Schreiben vom 20.10.2015 angekündigt, mich nach dem 13.11.2015 verhaften zu wollen. Eine Rechtsgrundlage hat sie dafür nicht angegeben.

Ich erhebe deshalb SOFORTBESCHWERDE gegen den Haftbefehl und beantrage den Haftbefehl auf unbestimmte Zeit auszusetzen.
Darüber hinaus beantrage ich, mir den Haftbefehl in Kopie zuzusenden, damit ich ihn prüfen kann.

Begründung:
Frau Gloy behauptet in Ihrem Schreiben, daß ich die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert hätte. Das ist sachlich unrichtig. Ich habe mich nur geweigert, mich von einer Privatperson zitieren zu lassen. Dieses Recht steht mir zu. Meine Beschwerden haben weder beim AG Pinneberg noch beim LG Itzehoe zu nachvollziehbaren Beschlüssen geführt. Die dortigen Aktenzeichen lauten:

- AG Pinneberg: 77 M 536/ 15
- LG Itzehoe: 4 T 193/ 15.

Die notwendige Beschwerde beim Justizministerium in Kiel, Frau Ministerin Spoorendonk läuft noch, wobei festzustellen ist, daß sich Ministerialbürokratien bundesweit dadurch auszeichnen, daß einfache Tatsachen dort nicht vermittelbar sind! Ansprechpartner in Kiel ist Herr Bahrenfuss, Tel.: 0431 – 988 – 2627. Das dortige Aktenzeichen lautet: II 31/ 1402 E – 124/15.

Ich weise daraufhin, daß diese Sofortbeschwerde weder beim Amtsgericht Pinneberg noch bei einem anderen schleswig-holsteinischen Gericht rechtsstaatlich abgearbeitet werden kann, solange das Justizministerium in Kiel offensichtlich keine nachvollziehbare Antwort geben will und damit eine wirksame Konfliktlösung vom Ministerium verweigert wird.

Ich weise weiter darauf hin, daß es sehr angreifbare Urteile/ Beschlüsse des Amtsgerichtes Pinneberg gibt, die bei Kenntnis der Sachlage den Einfluß sachfremder Erwägungen klar erkennen lassen!

Eine rechtsstaatliche Abarbeitung dieser Beschwerde ist nur durch ein Gericht eines anderen Bundeslandes möglich, wobei ich mit einem Hamburger Gericht nicht einverstanden bin!
Um Parteifilz weitgehend ausschließen zu können, wäre es sinnvoll, ein Bundesland zu wählen, das nicht von der SPD regiert wird. Ich weise daraufhin, daß das für mich im Zweifel von Nachteil sein wird. Trotzdem scheint das der einzige gangbare Weg zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage:
Erste Seite des Anschreibens der Privatperson Catharina Gloy vom 20.10.2015.
Die Seite 2 ist nicht erforderlich, weil es sich um eine Art Merkblatt handelt.

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

SPRECHSTUNDEN
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

DRII-0764/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 20.10.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
gegen Sie

hat das Vollstreckungsgericht einen Haftbefehl gegen Sie erlassen.

Ursache hierfür ist, dass Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft im vormaligen Termin nicht erschienen sind bzw. die Abgabe verweigert haben.

Ich bin beauftragt, Sie zur Erzwingung der Vermögensauskunft zu verhaften. Um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit am

Freitag, 13.11.2015, 08:00 Uhr

in das **Amtsgericht Pinneberg (Wachtmeisterei)** zu kommen. Es sind Unterlagen zu den erforderlichen Angaben mitzubringen (Siehe dazu Ladungsschreiben und Merkblatt).

Sollten Sie zum Termin nicht erscheinen, müssen Sie mit Verhaftungsversuchen zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, auch mit Unterstützung der Polizei und eines Schlossers, rechnen. Bei Weigerung der Abgabe der Vermögensauskunft erfolgt die Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt.

Sie können die Verhaftung abwenden durch Zahlung der Gesamtforderung in Höhe von **710,60 EUR.**

Mit freundlichen Grüßen

Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

2.2.1204

Dienstkonto: VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

Diese E-Mail wurde so aus meinem E-Mail Account kopiert. Sie ging an etwas sechshundert Personen in zehn Bundesländern, die in der Jägerschaft Ämter ausüben.

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>

Verschickt: Sa, 31 Okt 2015 1:22 pm

Betreff: Mobbingfall in der Kreisjägerschaft Pinneberg, Teil 5

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2013 habe ich Sie mit vier E-Mail über einen Mobbingfall aus der Kreisjägerschaft Pinneberg informiert. Es wird jetzt Zeit, die Informationen zu ergänzen.

Es ist mir klar, daß einige von Ihnen keine Funktion in der Jägerschaft mehr haben werden. Reden Sie bitte trotzdem darüber.

Darüber hinaus wollten wahrscheinlich drei weitere Personen aus der Liste gestrichen werden.

Diesen Wunsch kann ich nicht mehr nachvollziehen und deshalb kann ich dem Wunsch nicht entsprechen.

Damals hat es große Aufregung gegeben, weil der Verteiler sichtbar war. Einige der "Schreihälse" müssen gewußt haben, daß man die Adressen nur in das BCC-Feld eingeben muß und der Verteiler ist nicht sichtbar!

Warum haben dies Typen das nicht geschrieben? Das wäre einfach zu befolgen gewesen.

Ich kann Ihnen die Antwort sagen: Das waren die Scharfmacher! Das waren die Idioten (meine klare Meinung) die nicht begriffen haben, wie angefeindet die Jägerschaft tatsächlich

ist!

Ich komme zu dem wichtigen Fakten, die diese E-Mail einfach erforderlich machen:

Das wichtigste: Ich habe meine Waffen noch! Das hat mich sechundzwanzigtausend Euro gekostet!

Ganz zum Schluß gab es einen bequemen Weg, um aus den Problemen rauszukommen.

Das Alles verdanke ich dem Rechtsanwalt Triskatis aus Pinneberg und dem ehemaligen Vorsitzenden der Kreisjägerschaft Pinneberg mit Namen Hewicker.

Um es zusammenzufassen:

Ein "Hausmeister" bei der Kreisjägerschaft Pinneberg spricht eine ewig dauernde Vereinsstrafe aus, die es nach Vereinsrecht gar nicht gibt. Und was passiert dann?

Sechs Monate später berichtigt der pensionierte Forstdirektor Hewicker diesen Fehler nicht sondern geht in die Eskalation! Als pensionierter Beamter kennt er sich mit Gesetzen und Formalien genau aus. Diese Aussage gilt im besonderen Maße für Direktoren!

Die Handlungsweise des ehemaligen Kreisvorsitzenden ist klar rechtswidrig!

(Und zwei Gerichte wollen DAS nicht gemerkt haben?)

Das Handeln/ das Unterlassen von diesem Forstdirektor Hewicker erlaubt die Frage, was wirklich dahinter steckt!

Und es wird immer besser: Ich bin da in eine Korruptionsblase geraten, die wahrscheinlich dem Landrat des Kreises Pinneberg das Amt kosten wird. Der Noch-Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz hat zugelassen, daß eine Person aus der Kreisbehörde

Pinneberg der Kreisjägerschaft Pinneberg Kopien aus meiner Waffenakte gegeben hat. Damit hat sich die Kreisbehörde Pinneberg zu einem Komplizen der Kreisjägerschaft degradiert. In einem Rechtsstaat hätte sie damit nicht mehr gegen mich vorgehen dürfen.

Oliver Stolz handelte aber bewußt ungesetzlich und das ist mit der schlimmste Vorwurf, dem man solchen Typen machen kann.

Dieser Noch-Landrat hat auf meine dringenden Ansprachen nicht reagiert und damit blieb mir keine andere Wahl, als ihn gezielt mit WORTEN zu beschädigen. Das habe ich mit E-Mail vom 13. Januar 2013 getan, die Sie im PDF-Download (Seite 2) dieser Seite finden: https://archive.org/details/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland .

Der Direktlink lautet wie folgt: https://archive.org/stream/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland/Landrat_Stolz_Unterlagen_16_05_2015#page/n2/mode/1up . Ich habe ihn dort zu einem Schwerkriminellen erklärt, der abgeurteilt gehört!

Damals war das Ergebnis (behalte ich meine Waffen?) wirklich noch offen! Ich hatte es mit kriminellen Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg zu tun und der verantwortliche Landrat mußte beschädigt werden. Dazu sind ausschließlich WORTE zulässig!

Dieser Landrat hat sich nicht gewehrt. Er hat mich nicht angezeigt.

Nachdem klar war, daß ich meine Waffen behalten würde, habe ich zwanzigtausend Handzettel drucken lassen, die Sie auf Seite 223 des PDF-Downloads der obigen Seite finden. Der Direktlink lautet: https://archive.org/stream/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland/Landrat_Stolz_Unterlagen_16_05_2015#page/n222/mode/1up .

Oliver Stolz sollte im Oktober 2015 wiedergewählt werden. Das ist bisher nicht geschehen. Der entsprechende Artikel ist noch online: http://www.shz.de/lokales/pinneberger-tageblatt/mehrheit-einig-stolz-soll-landrat-bleiben-id9619196.html .

Wenn Sie die Korruption ermessen wollen, gegen die ich mich wehren mußte, dann schauen Sie bitte hier rein: https://archive.org/search.php?query=landrat%20stolz .

Ich empfehle Ihnen besonders das Lob für den Rechtsanwalt Kuss aus Schleswig und die Verteidigung gegen den Unehrenprofessor Baumgärtel.

Und es wird noch besser. Es gibt jetzt eine zweite Runde der Probleme, die aber wahrscheinlich schon zuende ist. Jürgen Tober, Chef der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde Pinneberg, möchte meine rote-WBK und meine Sportwaffen. Die Fakten gibt es hier: https://archive.org/details/Httpsarchive.orgdetailsLandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland-2 .

Tober hat sich ein Eigentor geschossen, an dem kein Gericht der Welt vorbeikommt, es sei den, es handelt sich um den Volksgerichtshof des Roland Freisler. Die Fakten gibt es im PDF-Download der Seite auf Seite 39. Der Direktlink lautet: https://archive.org/stream/Httpsarchive.orgdetailsLandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland-2/Stolz_2_Brief_22_10_2015#page/n38/mode/1up .

Und wem das noch nicht langt, der schaue sich die Handlungsweise des Amtsgerichtes Pinneberg an: https://archive.org/details/KlageKJSPinneberg-2 .

Das Amtsgericht nutzt verwirrende Formulierungen, wodurch die erforderlichen Gebühren (auch durch den Poststreik verursacht) verspätet überwiesen werden; dann schreibt es Unsinn und bleibt untätig) Die Fakten findet man auf den Seiten 9 und 17 des PDF-Downloads.

Diese Verschleppungstaktik ist noch nicht beendet!

Es wird immer noch besser! Der Jägerschaft des Kreises Pinneberg gelingt es auf der Grundlage rechtswidriger Beschlüsse des Amtsgerichtes Pinneberg und des Landgerichtes Itzehoe mich in die Schufa-Liste eintragen zu lassen!

Wie funktioniert das? Es gibt hier Privatfirmen, die sogenannte Gerichtsvollzieherinnen beschäftigen, die kennen die Rechtsgrundlagen nicht, auf deren Grundlage sie arbeiten. Nun gibt es da eine besonders aggressive Gerichtsvollzieherin, die für schwierige Fälle aus Itzehoe geholt wird. Bei dieser Frau habe ich die Rechtsgrundlage angefordert, ohne die ich nicht erscheinen würde (Es gab ja vorher dreimal keine Rechtsgrundlage und deshalb keine Eintragung) und dann beantragt die einfach die Eintragung in die Schufa-Liste!

Und warum kann die das? Weil das Landgericht Itzehoe der Meinung ist, daß Privatfirmen die Rechtsgrundlage nicht nennen müssen, wenn die gegen unbescholtene Bürger vorgehen! Das ist klar ungesetzlich; und deshalb ist der Vorgang jetzt im Justizministerium in

Kiel anhängig.

Die Fakten gibt es hier: https://archive.org/details/AmtsgerichtPinnebergvollamPranger .

Und jetzt kommt der Höhepunkt: Die Jägerschaft will mich jetzt in Beugehaft nehmen lassen. Die Fakten gibt es hier: https://archive.org/details/JaegerschaftDrehtVollDurch .

Und dann spielt der so gelobte Anwalt aus Schleswig auch wieder eine Rolle, so daß ich mit drei Monaten Urlaub im Knast rechnen muß!

Ich organisiere jetzt die Randbedingungen, die mir ermöglichen, diesen Leuten erhebliche Kosten zu verursachen. Ich kann diese drei Monate nämlich leicht durchhalten! Jeder Tag kostet die Leute, die mich in Haft sehen wollen, ungefähr einhundertzwanzig Euro für Unterbringung und Verpflegung! Und das Geld werden die nicht wiederbekommen, wenn ich durchhalte!

Was ich dann tatsächlich tun werde, werde ich entscheiden, wenn man mir den Haftbefehl präsentiert und ich feststellen muß, daß die Polizisten die Rechtswidrigkeit dieses Haftbefehls nicht erkennen können oder erkennen wollen.

Ich habe nämlich die paar Kröten, die die haben wollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Jägerschaft braucht eine grundlegende Erneuerung. Diese Typen wie Triskatis und Hewicker müssen weg und die müssen vor allem auch ihre Waffen und ihre Jagdscheine verlieren!

Schauen Sie sich die Zusammenhänge an! Wundert es Sie, daß die Jägerschaft einen so schlechten Ruf hat, wenn solche Typen das Sagen haben?

Da muß dringend frischer Wind rein!

Wir können das!!!!

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

Diese Datei ist der Entwurf, der am 01.11.2015 in eine E-Mail an alle Mandatsträger im Schleswig-Holsteinischen Landtag geschickt, die auf dieser Internetseite http://www.landtag.ltsh.de/parlament/abgeordnete/abge-alle.html eine E-Mail Adresse angegeben hatten.

Dieser Entwurf wurde am 01.11.2015 um 8:26 Uhr an die Mandatsträger abgeschickt.

Behördenmobbing in Schleswig-Holstein

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Sehr geehrte Damen und Herren im Schleswig-Holsteinischen Landtag,

ich wende mich heute an Sie, weil es in Schleswig-Holstein erhebliche Probleme mit Behörden/ Gerichten gibt.
Sie sind die geeigneten Personen, die für Klarheit und saubere Gesetzesarbeit in Schleswig-Holstein sorgen können. Bitte tun Sie das.
Ihre Parteienzugehörigkeit spielt keine Rolle, weil alle im Landtag vertretenen Parteien den Anspruch erheben, rechtsstaatlich ausgerichtet zu sein! Ich unterstelle, daß das den Fakten entspricht.

Besonders schwerwiegend ist die Tatsache, daß es in Schleswig-Holstein äußerst schlampige Gerichtsarbeit gibt. So stehe ich wahrscheinlich in der Schufa-Liste, weil das Landgericht Itzehoe der Meinung ist, daß eine Privatperson mich in die Schufa-Liste eintragen lassen darf, ohne dafür eine Rechtsgrundlage zu nennen zu müssen.
Die Fakten finden Sie hier: https://archive.org/details/AmtsgerichtPinnebergvollamPranger .
Einen der gleichlautenden Beschlüssen des Landgerichtes Itzehoe finden Sie auf Seite 30 der PDF-Anlage.
Direktlink:
https://archive.org/stream/AmtsgerichtPinnebergvollamPranger/Gerichtsvollzieherin_Privatfirma_27_10_2015#page/n29/mode/1up
(In Worten: Die Gerichtsvollzieherin handelt im Rahmen der Zwangsvollstreckung als selbständiges Organ der Rechtspflege und nicht als Vertreter des Gläubigers (vergleiche

hierzu Baumbach/Lauterbach, ZPO, 72. Aufl., 2014 § 753 ZPO Rdnr. 3-4). Ein Nachweis hierüber war dem Beschwerdeführer gegenüber weder zu Beginn noch im Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erbringen.)

Ein Landgericht ist also nicht in der Lage, eine Ermächtigungsgrundlage für eine Privatperson zu nennen, die mich in die Schufa-Liste eintragen läßt!
Diese Meinung wird von zwei Richtern (eine Sie) vertreten. Es handelt sich also nicht um einen Zufall. (Zweiter Beschluß auf Seite 37 der PDF-Anlage)

WENN DAS EIN RECHTSSTAATLICHER BESCHLUß EINES GERICHTES SEIN SOLL, DANN BITTE ICH UM EINE NACHVOLLZIEHBARE ERKLÄRUNG!!
DIESE ERKLÄRUNG WIRD MIR SOGAR AUS DEM JUSTIZMINISTERIUM IN KIEL VERWEIGERT!

DAMIT WIRD MIR BEWUßT DIE MÖGLICHKEIT ABGESCHNITTEN, NOCH ZAHLEN ZU KÖNNEN, UM NICHT IN DER SCHUFA-LISTE ZU LANDEN!!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, an dieser Stelle beginnt Ihr Aufgabenbereich:
Was ist die Ursache für diese Entwicklung/ Offenlegung von Problemen mit Dienststellen in Schleswig-Holstein?
Ich sollte Opfer von Mobbing in einem Verein und, weil man mich dort nicht kleinbekam, Opfer eines aufgesattelten Behördenmobbings werden. Das war für mich finanziell sehr teuer, hat aber nicht zum Ziel geführt.
In der Folge beweisbarer rechtswidriger Maßnahmen/ Handlungen der Kreisbehörde Pinneberg wird der noch im Amt befindliche Landrat wahrscheinlich sein Amt verlieren.
Die Fakten finden Sie hier:
https://archive.org/details/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland .

Dieser Landrat hat sich von mir öffentlich einen "Schwerkriminellen, der abgeurteilt gehört" nennen lassen, ohne tätig zu werden. In der Zwischenzeit habe ich ca. neunzehntausendfünfhundert Handzettel im Kreis Pinneberg verteilt und die Ablösung von Oliver Stolz verlangt! Den Handzettel finden Sie im PDF-Download des Briefes vom 25. Februar 2015 auf der Seite 224.
Direktlink:
https://archive.org/stream/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland/Landrat_Stolz_Unterlagen_16_05_2015#page/n222/mode/1up .

Wenn Sie ermessen möchten, wie groß die Korruptionsblase ist, in der ich gesteckt habe, dann schauen Sie bitte hier rein: https://archive.org/search.php?query=Landrat%20Stolz .
Bitte beachten Sie mein Lob für den Rechtsanwalt Kuss aus Schleswig und meine Verteidigung gegen den Unehrenmann Baumgärtel!

Und jetzt kommt der Höhepunkt: Der Verein, der mich mit den Mobbingmaßnahmen klein machen wollte, will mich jetzt in Beugehaft nehmen lassen. Die Fakten finden Sie hier: https://archive.org/details/JaegerschaftDrehtVollDurch .
Dabei läuft noch eine Klage gegen diesen Verein, die vom Amtsgericht Pinneberg sehr merkwürdig bearbeitet wird. Die Fakten finden Sie hier: https://archive.org/details/KlageKJSPinneberg-2 .

Diese Beugehaft wird nur möglich, weil es oberschlampige Gerichtsarbeit in Schleswig-Holstein gibt! Und es ist so: Diese Form der offensichtlich absichtlichen Schlamperei ist nur möglich, weil es zu viele Personen in der öffentlichen Verwaltung gibt, die das stützen!

Durch die Absicht der Beugehaft ist zu exakt einhundert Prozent bewiesen, daß die Scharfmacher im Verein zu suchen sind! Dort wurde aufgebauscht und gelogen!
Die Ursachen dafür können eigentlich nicht im Verein zu suchen sein. Da gibt es offensichtlich sachfremde Erwägungen!
Der Versuch der Beugehaft beweist, daß das gegen mich gerichtete Mobbing noch nicht zuende ist. Dieser Verein hat noch nicht genug Schaden erlitten. Ein voraussichtlich demnächst aus dem Amt scheidender Landrat ist als Folge des Mobbings wohl noch nicht schwerwiegend genug.

Sehr geehrte Damen und Herren des Schleswig-Holsteinischen Landtages, ich habe Ihnen jetzt sehr bedenkliche Informationen zukommen lassen. Ich bitte Sie, Ihren Einfluß geltend zu machen, damit wieder nachvollziehbare Zustände in den Behörden und Gerichtes des Bundeslandes eingeführt und durchgesetzt werden. Es gibt potentielle Straftäter in der Verwaltung, auf die die ganz normalen Gesetze angewendet gehören. Bitte sorgen Sie dafür, daß das passiert!

Ich zähle auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

P.S. Diese E-Mail ist öffentlich

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

SPRECHSTUNDEN
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DRII-0764/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 02.11.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband S-H e.V., Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
gegen Sie

werden anliegende Vollstreckungstitel (Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Amtsgerichts Pinneberg vom 03.03.2015 und 26.01.2015, Az. 73 C 2/13) sowie der Haftbefehl vom 28.09.2015 (77 M 893/15) in Kopie zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

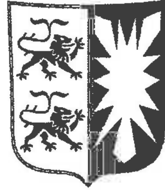
Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

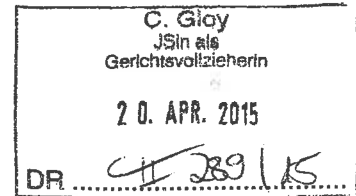
2.2.1206

Dienstkonto: VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

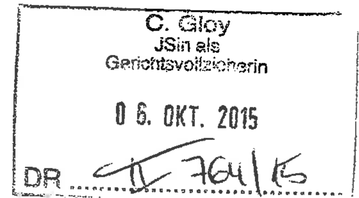
Vollstreckbare Ausfertigung

73 C 2/13





Amtsgericht Pinneberg



Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Grundmann**, Hohe Straße 1, 25524 Itzehoe, Gz.: 00268/14vG/Zl md

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 03.03.2015 beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vollstreckbaren Endurteil des Landgerichts Itzehoe vom 28.11.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

352,24 €

(in Worten: dreihundertzweiundfünfzig 24/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 11.02.2015 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Moltmann
Rechtspfleger

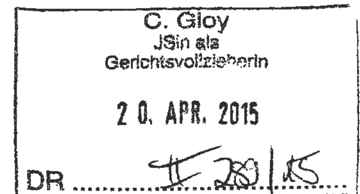
Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehender Beschluss ist d. Klagepartei am 09.03.15 von Amts wegen zugestellt worden.

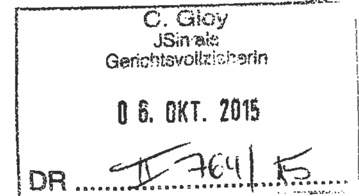
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung

73 C 2/13







Amtsgericht Pinneberg

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Grundmann**, Hohe Straße 1, 25524 Itzehoe, Gz.: 00268/14vG/ZI md

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 26.01.2015 beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 20.02.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

217,18 €

(in Worten: zweihundertsiebzehn 18/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 03.04.2014 festgesetzt.
Der Klagepartei hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120,00 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagtenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120,00 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Moltmann
Rechtspfleger

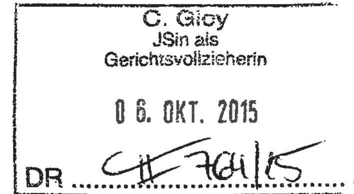
Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehender Beschluss ist d. Klagepartei am 03.02.2015 von Amts wegen zugestellt worden.

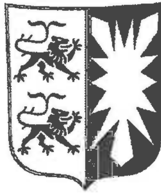
Schümann

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Ausfertigung

77 M 893/15





Amtsgericht Pinneberg

Haftbefehl

In der Zwangsvollstreckungssache

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger -

gegen

Henning von Stosch, Staatsangehörigkeit: deutsch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht Kastell am 28.09.2015 folgenden Haftbefehl:

Auf Antrag der Gläubigerin wird gegen den Schuldner gemäß § 802g ZPO die **Haft** angeordnet, um die Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO wegen einer Hauptforderung in Höhe von € 616,19 zzgl. weiterer Zinsen und Kosten aus

der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pinneberg vom 26.01.2015 (GZ: 73 C 2/13) und
der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pinneberg vom 03.03.2015 (GZ: 73 C 2/13)

zu erzwingen, weil der Schuldner in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin am 12.05.2015 vor dem zuständigen Justizsekretärin als Gerichtsvollzieherin (DLA) Frau Gloy unter dem Geschäftszeichen DR II 289/15 trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

...egen den Haftbefehl kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Übergabe des Haftbefehls an den Schuldner im Zeitpunkt der Verhaftung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Kastell
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Lemke, JFAnge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel. 04892/8999200
Fax 04892/8999201
gloy@gerichtsvollzieher.de

Catharina Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin (DLA)

SPRECHSTUNDEN
Dienstag 08:00 - 09:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 14:00 Uhr
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/200707

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DRII-0716/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 02.11.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch

In der Zwangsvollstreckungssache Rüping, Kuss, von Scharnweber Rechtsanwälte, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, AZ: 29/14
gegen Sie

wird anliegender Vollstreckungstitel (Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 10.06.2015, Az. 61 C 76/14) in Kopie zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

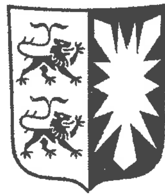
Gloy
JSin als Gerichtsvollzieherin
beim AG Pinneberg

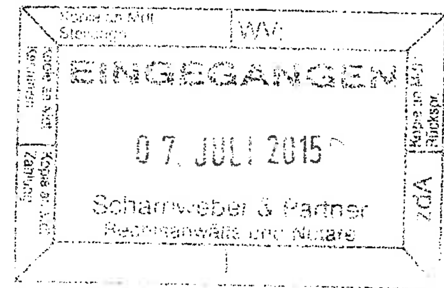
2.2.1206

Dienstkonto: VOLKSBANK RAIFFEISENBANK ITZEHOE Kto: 7191880 BLZ: 22290031
IBAN: DE54 2229 0031 0007 1918 80 BIC: GENODEF1VIT

Vollstreckbare Ausfertigung

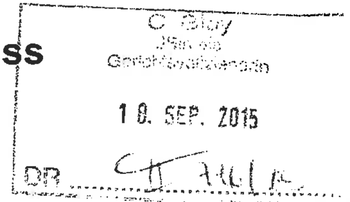
.1 C 76/14





Amtsgericht Pinneberg

Kostenfestsetzungsbeschluss



In dem Rechtsstreit

1) **Jörg Rüping**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

2) **Rüdiger Kuss**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

3) **Falk von Scharnweber**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **von Scharnweber & Partner**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, Gz.: 29/14

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg am 10.06.2015 beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 17.02.2015 zu erstattenden Kosten werden auf

357,00 €

(in Worten: dreihundertsiebenundfünfzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 23.04.2015 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten. Die

Geltendmachung der Verfahrens- und Terminsgebühr mit den Faktoren 1,3 bzw. 1,2 ist unbedenklich. Bei den geltendgemachten Faktoren handelt es sich um gesetzlich festgelegte Faktoren gem. Nr. 3100 VV RVG und Nr. 3104 VV RVG. Ausnahmen die zur Reduktion der Faktoren führen liegen nicht vor. Soweit der Beklagte einwendet, mit den Klägern keinen Vertrag geschlossen zu haben, sind dies Einwendungen in der Hauptsache über die mit o. g. Urteil entschieden worden ist. Diese Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren unbeachtlich.

Gerichtskosten wurden berücksichtigt gem. Kostenrechnung vom 17.02.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll

der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Moltmann
Rechtspfleger

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 16.06.15 von Amts wegen zugestellt worden.



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

K 4000

K 4000

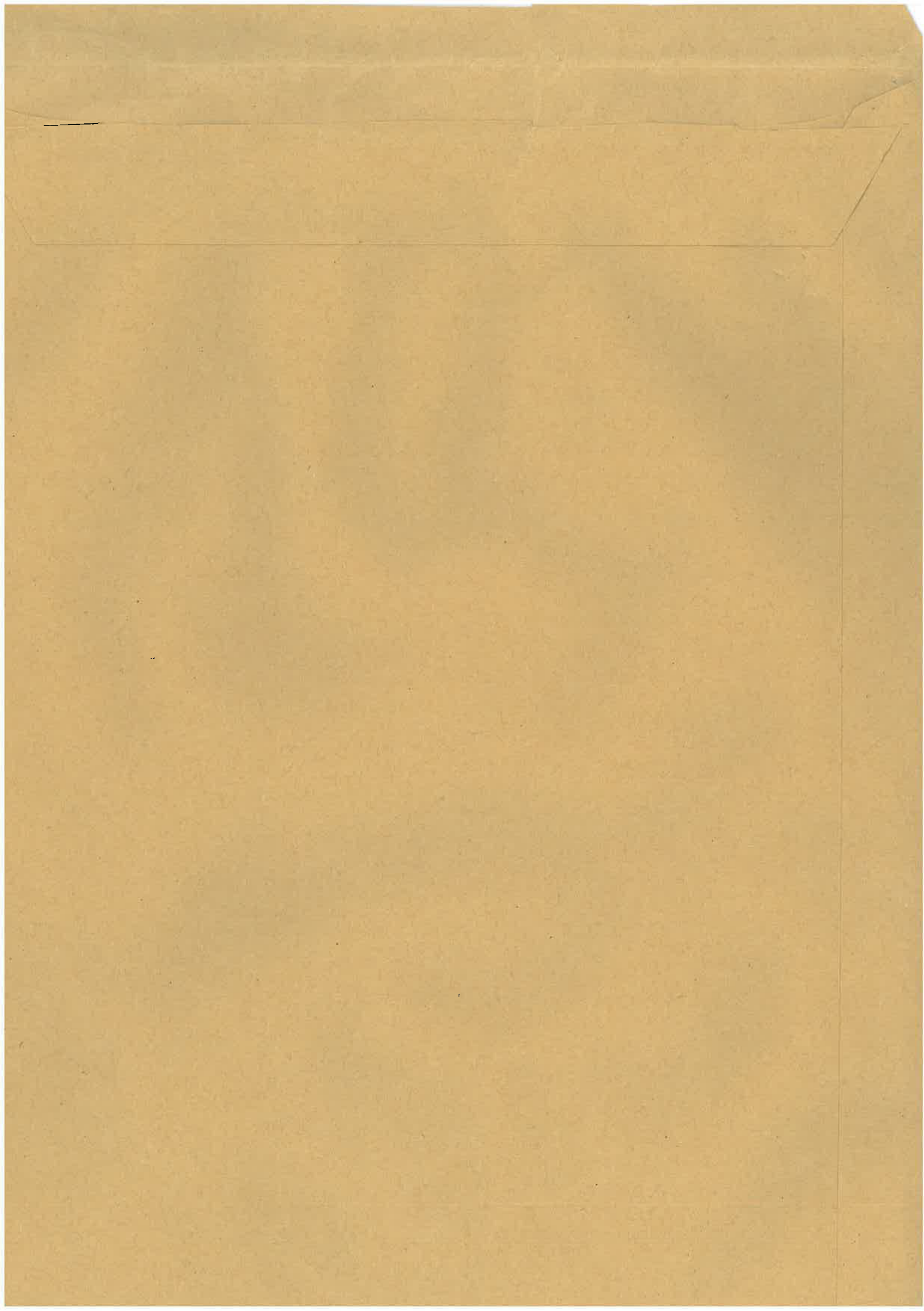
000145



Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

SOFORTIGE BESCHWERDE
Schreiben der Privatperson Catharina Gloy als angebliche Gerichtsvollzieherin vom 02.11.2015
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0764/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl des Richters Kastell vom 28.09.2015 ein.
Der Haftbefehl ist mir mit Schreiben der Privatperson Catharina Gloy vom 02.11.2015 bekannt geworden.

Begründung:
Der Haftbefehl ist rechtswidrig. Jede Person aus dem öffentlichen Dienst muß bei Amtshandlungen die geltende Rechtsgrundlage mit der dazu erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nennen! Das ist bisher nicht erfolgt.

Meine bisherigen Beschwerden haben weder beim AG Pinneberg noch beim LG Itzehoe zu nachvollziehbaren und damit rechtssicheren Beschlüssen geführt. Die dortigen Aktenzeichen lauten:

- AG Pinneberg: 77 M 536/ 15
- LG Itzehoe: 4 T 193/ 15.

Die notwendige Beschwerde beim Justizministerium in Kiel, Frau Ministerin Spoorendonk, läuft noch. Das Verfahren ist damit nicht beendet und deshalb ist der Haftbefehl unzulässig!

Weiterhin stelle ich fest, daß Frau Catharina Gloy eine Privatperson ist! Diese Tatsache ist bisher völlig unbestritten. Auf Seite 1 des Haftbefehls wird diese

Privatperson von Richter Kastell als „Justizsekretärin“ bezeichnet, was offensichtlich unrichtig ist.
Frau Gloy kann eventuell eine Ausbildung als Justizsekretärin haben, dazu liegen hier keine Kenntnisse vor. Sie ist Mitarbeiterin einer Privatfirma oder Inhaberin ihrer Firma und damit hat sie kein Recht, einen Amtstitel zu tragen. Der Haftbefehl beruht also auch auf falschen Angaben und damit ist er erkennbar rechtswidrig.

Weiter wird angeführt, daß es nicht Aufgabe eines Gerichtes ist, für eine Privatperson eine Rechtsgrundlage und eine Ermächtigungsgrundlage zu nennen. Das muß diese Privatperson selber tun. Das hat Frau Gloy bisher offensichtlich nicht getan.

Ich weise noch darauf hin, daß drei Versuche, mir eine Vermögensauskunft/ Offenbarungseid abzunehmen, an einer fehlenden Rechtsgrundlage gescheitert sind. Das, was das Amtsgericht Pinneberg und das Landgericht Itzehoe zu diesem Vorgang in der Vergangenheit gemacht haben, ist ein erkennbarer Versuch der Einschüchterung, der keinerlei rechtsstaatliche Grundlagen hat!
Gleichzeitig werden meine RECHTE beschnitten, da mir die Möglichkeit genommen wird, eventuell nach Nennung einer prüffähigen Rechtsgrundlage doch noch zu zahlen.
RECHTSSTAATLICH wäre nur die prüfbare Nennung der Rechtsgrundlage und der Ermächtigungslage durch die Privatperson Gloy gewesen und die Festsetzung eines neuen Termins!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
Frau Direktorin Morik
- persönlich –
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

Rechtswidrige Verwendung des Freistemplers des Amtsgerichtes Pinneberg durch die Privatperson Catharina Gloy
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0764/15**

Sehr geehrte Frau Morik,

die Privatperson Catharina Gloy hat mir ein Schreiben mit Datum vom 02.11.2015 geschickt, welches mit dem Freistempler des Amtsgerichtes Pinneberg freigemacht worden ist und das ordnungsgemäß durch die Post AG zugestellt wurde.

Es erscheint mir sehr seltsam, daß eine Privatperson den Freistempler des Amtsgerichtes Pinneberg benutzen darf!
Bitte veranlassen Sie entsprechende Maßnahmen. Da scheint offensichtlicher Betrug vorzuliegen.

Hinweis:
Ich habe den ungeöffneten Umschlag am 09.11.2015 einem Arbeitskollegen gezeigt und den Umschlag anschließend im Beisein des Kollegen geöffnet.
Ich habe sowohl den ungeöffneten als den geöffneten Umschlag gescannt, so daß die Tatsache der rechtswidrigen Nutzung des Freistemplers des Amtsgerichtes Pinneberg einwandfrei nachgewiesen ist.
Der Arbeitskollege ist bereit eine entsprechende Aussage zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

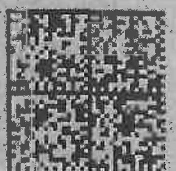
1 Anlage
Kopie Umschlag

JSin als Gerichtsvollzie

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 1,45 EUR
03.11.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.11.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

DRII-0716/ 15   61 C 76/14 und DRII-0764/ 15

Ihr Schreiben vom 20.10.2015

Meine liebe Frau Gloy,

ich darf Ihnen mitteilen, daß ich Ihre Handlungsweisen für vollständig rechtwidrig halte. Offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe bestätigen meine Einschätzung.

Dieses Schreiben ist auch kein Vertragsangebot an Sie. Es stellt für Sie einfach eine Hinderung dar, verfrüht weitere rechtswidrige Maßnahmen gegen mich zu treffen.

Sie haben mir keine Rechtsgrundlage für Ihre „Einladung“ zum 13.11.2015 mitgeteilt. Ich werde mich passend zu meinem FAX vom 29.10.2015 verhalten.

Es gibt einen weiteren Grund nicht zu kommen. Ich habe am 21.08.2015 ein Seminar gebucht und 450 Euro Teilnahmegebühr überwiesen. Das Seminar findet auch am 13.11.2015 statt. Den Beweis finden Sie in der Anlage.
Dieses Seminar stellt einen ausreichenden Hinderungsgrund dar, nicht zu erscheinen.

von Stosch

von Stosch

(Anlage nicht im Internet!)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

20.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

Widerspruch gegen den Versuch einer Privatperson mich in die Schufa-Liste eintragen zu lassen
Schreiben der Privatperson Catharina Gloy vom 16.11.2015
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0716/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Privatperson Catharina Gloy will mich in die Schufa-Liste eintragen lassen. Das ist glatt rechtswidrig.

Begründung:
Frau Gloy hat weder

- eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage genannt, wieso sie als Privatperson gegen mich tätig werden kann,
- noch hat sie auf mein FAX vom 11.11.2015 reagiert, in dem ich mit einem zulässigen Grund den Termin am 13.11.2015 abgesagt habe.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: FAX an Frau Gloy vom 11.11.2015. Die Sendebescheinigung ist vorhanden und kann auf Anforderung gern nachgereicht werden.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

11.11.2015

PER FAX: 04892/ 8999201

Frau Catharina Gloy
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

DRII-0716/ 15   61 C 76/14 und DRII-0764/ 15

Ihr Schreiben vom 20.10.2015

Meine liebe Frau Gloy,

ich darf Ihnen mitteilen, daß ich Ihre Handlungsweisen für vollständig rechtwidrig halte. Offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse des Landgerichtes Itzehoe bestätigen meine Einschätzung.

Dieses Schreiben ist auch kein Vertragsangebot an Sie. Es stellt für Sie einfach eine Hinderung dar, verfrüht weitere rechtswidrige Maßnahmen gegen mich zu treffen.

Sie haben mir keine Rechtsgrundlage für Ihre „Einladung" zum 13.11.2015 mitgeteilt. Ich werde mich passend zu meinem FAX vom 29.10.2015 verhalten.

Es gibt einen weiteren Grund nicht zu kommen. Ich habe am 21.08.2015 ein Seminar gebucht und 450 Euro Teilnahmegebühr überwiesen. Das Seminar findet auch am 13.11.2015 statt. Den Beweis finden Sie in der Anlage.
Dieses Seminar stellt einen ausreichenden Hinderungsgrund dar, nicht zu erscheinen.

von Stosch

von Stosch

(Anlage nicht im Internet!)



Landgericht Itzehoe

Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

4 T 337/15

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1029
Telefax: 04821 66-1194

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	4 T 337/15	17.12.2015

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Haftanordung hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

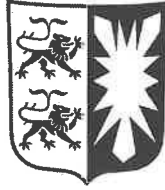
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

4 T 337/15
77 M 893/15 AG Pinneberg



Landgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Weitere Beteiligte:

Justizsekretärin als Gerichtsvollzieherin Catharina Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg, Gz.: DRII-0764/15

- Gerichtsvollziehern -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht Kästele als Einzelrichterin aufgrund der sofortigen Beschwerde vom 09.11.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 28.9.2015, durch den auf Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß § 802c ZPO die Haft angeordnet wurde, am 17.12.2015 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdewert wird auf 569,42 € festgesetzt.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt gegenüber dem Schuldner die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13) sowie vom 3.3.2015 (Aktenzeichen 73 C 2/13).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 beantragte er gegenüber dem Amtsgericht Pinneberg, Verteilerstelle für GVZ – Aufträge, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß § 802 c ZPO zu bestimmen. Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldigt fernbleibt, wurde gemäß § 802 g ZPO beantragt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.

Aufgrund des Antrages wurde von Seiten der zuständigen Gerichtsvollzieherin mit Verfügung vom 22. 04. 2015 ein Termin zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlicher Versicherung auf den 12.5.2015 anberaumt.

Im Rahmen der Terminsladung wurde dem Schuldner auch mitgeteilt, dass die Gerichtsvollzieherin eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs durchführen muss, wenn er die Vermögensauskunft verweigert, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder er, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen einen Monat nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweist.

Die Ladung wurde dem Schuldner am 23.4.2015 zugestellt.

Der Schuldner reagierte hierauf mit Schreiben vom 6.5.2015. Im Rahmen dieses Schreibens erklärte er die „Absage" des Termins verbunden mit der Aufforderung ihm vor einem Termin die Rechtsgrundlage nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 6.5.2015 Bezug genommen.

Zu dem anberaumten Termin am 12.5.2015 erschien der Schuldner nicht.

Von Seiten der Gerichtsvollzieherin wurde daraufhin die Eintragung gegen den Schuldner in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO angeordnet.

Der Beschwerdeführer legte hiergegen mit Schreiben vom 20.5.2015 Widerspruch ein.

Zur Begründung vertrat er die Auffassung, dass die Gerichtsvollzieherin die Betreiberin einer Privatfirma sei. Er habe keinen Vertrag mit ihr und gestatte ihr keinen Einfluss auf ihn zu nehmen. Er habe den Termin nicht verweigert. Er habe nur Wert darauf gelegt, dass ihm vor Abgabe der Vermögensauskunft mitgeteilt werde, aufgrund welcher Rechtsgrundlage eine Vermögensauskunft verlangt werde.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 9.7.2015 den Widerspruch des Schuldners vom 20.5.2015 gegen die Eintragungsanordnung vom 13.5.2015 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 9.7.2015 (Blatt 4-5 der Akte) Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer legte gegen den Beschluss mit Schreiben vom 15.7.2015 sofortige Beschwerde ein, die mit Beschluss der Kammer vom 12.8.2015 (Az. 4 T 193/15) als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 28. 09. 2015 wurde gegen den Schuldner gemäß § 802 g ZPO die Haft angeordnet.

Der Beschwerdeführer wurde durch die zuständige Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 20.10.2015 erneut zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft am 13.11.2015 geladen. Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Gerichtsvollzieherin vom 20.10.2015 forderte der Beschwerdeführer erneut die Benennung der Rechtsgrundlage.

Zu dem anberaumten Termin am 13.11.2015 erschien der Beschwerdeführer wiederum nicht.

Der Schuldner wendet sich mit der sofortigen Beschwerde vom 9.11.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 28. 09. 2015.

Zur Begründung wies er darauf hin, dass bislang drei Versuche, ihm eine Vermögensauskunft/Offenbarungseid abzunehmen an einer fehlenden Rechtsgrundlage gescheitert seien. Es fehle eine Rechtsgrundlage sowie eine Ermächtigungslage durch die Privatperson Gloy.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Soweit der Gläubiger gegenüber dem Beschwerdeführer die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg vom 26.1.2015 sowie vom 3.3.2015

betreibt, liegen die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vor.

Auch der Beschwerdeführer selbst stellt die Existenz der vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlüssen und die sich hieraus ergebenden Forderungen nicht in Frage. Auf der Grundlage dieser Titel wurde von Seiten des Gläubigers mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.4.2015 auch formal ordnungsgemäß ein Antrag auf einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt.

Aus dem Verlauf des Vollstreckungsverfahrens ergibt sich zudem, dass der Schuldner von der Gerichtsvollzieherin ordnungsgemäß zu dem anberaumten Termin am 12.05.2015 geladen wurde, ohne dann allerdings zu dem anberaumten Termin zu erscheinen.

Zwar hatte sich der Schuldner bei der Gerichtsvollzieherin gemeldet und von ihr gefordert, vor dem anberaumten Termin die Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit nachzuweisen.

Dies beinhaltet keine wirksame Entschuldigung für sein Ausbleiben zu dem anberaumten Termin.

Der Beschwerdeführer war im Rahmen der Ladung zu dem Termin auf die maßgebliche Rechtsgrundlage zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses sowie den weiteren Ablauf des Verfahrens hingewiesen worden. Dass dem Gläubiger eine vollstreckbare Forderung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Pinneberg zusteht, muss dem Beschwerdeführer bekannt sein, der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens daraufhin weist, die Forderung der „Jägerschaft wird prinzipiell nicht bestritten".

Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen oder auch beruflichen Gründen nicht möglich war, zu dem Termin zu erscheinen, kann der Beschwerde nicht entnommen werden und sind auch im übrigen nicht ersichtlich. Selbst im Fall einer Erkrankung reicht diese als Entschuldigung nur dann aus, wenn sie einem Schuldner das Erscheinen zum Termin unzumutbar macht. Auch weitere Umstände, auf die eine berechtigte Verweigerung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Auch die wiederholten Hinweise des Beschwerdeführers, dass ihm die Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung nicht benannt wurden, insbesondere die Grundlage für das Tätigwerden der Gerichtsvollzieherin, sind nicht im Ansatz geeignet, sein Fernbleiben zu entschuldigen.

Die Gerichtsvollzieherin handelt im Rahmen der Zwangsvollstreckung als selbständiges Organ der Rechtspflege und nicht als Vertreter des Gläubigers (vergleiche hierzu Baumbach/Lauterbach, ZPO, 72. Aufl., 2014 § 753 ZPO Rdnr. 3-4). Ein Nachweis hierüber war dem Beschwerdeführer gegenüber weder zu Beginn noch im Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erbringen.

Damit lagen die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft gemäß § 802g ZPO vor.

Die sofortige Beschwerde war vor diesem Hintergrund als unbegründet zurückzuweisen.

Es bestand kein Anlass die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Kästele
Richterin am Landgericht



Beglaubigt

Gottschalk, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Absender:

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
18.12.2015 [Unterschrift]

Deutsche Post

Aktenzeichen 4 T 337/15

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] **Keine Ersatzzustellung an:**
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.12.2015

PER FAX: 04821 66-1194
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: AG Pinneberg; **Az.: 4 T 337/15**
Hier: Beschluß vom 17.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluß vom 17.12.2015 erfüllt nicht die Anforderungen, die an ein rechtstaatlich handelndes Gericht zu stellen ist!

Weder das Amtsgericht Pinneberg noch das Landgericht Itzehoe teilt mit, warum sich eine PRIVATPERSON auf die ZPO beziehen darf.
Ein einfacher Hinweis auf einen Kommentar langt da nicht, denn ich habe mit dieser PRIVATPERSON keinen Vertrag.

Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, daß die ZPO seit dem 25.04.2006 keinen räumlichen Geltungsbereich mehr hat. Siehe den Artikel 49 „Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006“ BGBl. I S. 866 und dort Änderung § 1 Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vom 25.04.2006.

Die ZPO darf deshalb nicht mehr zur Anwendung kommen.

Des weiteren, und das ist fast wichtiger als die nicht mehr zur Anwendung kommenden ZPO, hat sowohl das Amtsgericht Pinneberg als auch das Landgericht Itzehoe übersehen, daß eine Sofortbeschwerde gegen einen Haftbefehl, der zur Erzwingung

ausgestellt wurde, erst nach einen Verhaftungsversuch möglich ist. Die dazu einzuhaltende Frist hat noch gar nicht begonnen.

Einen Versuch der Verhaftung hat es noch nicht gegeben. Insofern stehen die erfolgten Beschlüsse beider Gerichte völlig in der Luft und zeigen sehr schön, was im Deutschland des Jahres 2015 von Gerichtswesen gehalten werden muß.

Grundlagen – und seien es auch nur die allereinfachsten Grundlagen des Justizwesens – sind nicht mehr vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/12/2015 07:49
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	23/12 07:48
FAX-NR./NAME	004821661194
Ü.-DAUER	00:01:04
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Landgericht Itzehoe

25524 Itzehoe, 07.01.2016
Theodor-Heuss-Platz 3
Telefon:
Telefax:

Aktenzeichen: 4 T 337/15
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)
Rückbriefe an
FVA S-H, Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in obiger Sache sind die anliegenden Kosten entstanden (Kostenschuldner: wie Empfänger).

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag von EUR 30,00. (Dreißig) bis zum 23.01.2016 einzuzahlen.

Nehmen Sie bitte die Überweisung wie folgt vor.

Eine Überweisung ist zu leisten an das
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse -
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
unter Angabe des **Verwendungszwecks** **09022000-03009670455700**

Ohne die Angabe des Verwendungszwecks kann eine Zahlung nicht zugeordnet werden.

Der Rechnungsbetrag darf nicht durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, wenden Sie sich bitte unverzüglich unter Angabe Ihrer Gründe und des Aktenzeichens an die oben genannte Dienststelle. Ihre Einwendungen gegen die Rechnung entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind an die unten genannte Kasse unter Angabe des Verwendungszwecks zu richten.

Mit freundlichem Gruß

(dieses Anschreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
– Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34
24103 Kiel
Telefon: (0431) 98 87 509

Kontoverbindung: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -
Deutsche Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 | BIC: MARKDEF1200
Dienststellen-Nr.: 09022000

Landgericht Itzehoe

Aktenzeichen: 4 T 337/15

Kurzrubrum: Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H. wg. Haftanordung hier: Zwangsvollstreckung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 07.01.2016

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
2121	Beschwerdegebühr (KV-GKG 2121)			30,00	aktiv GKG ab 01.08.2013	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: **30,00**

Kostenschuldner:	Beschwerdeführer Henning von Stosch
An Kasse übermittelte Adresse:	Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	30,00
Endbetrag:	**30,00**
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 07.01.2016 durch Gottschalk, JAng 80930K022102-G-4 T 337/15
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Landgericht Itzehoe, Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe, einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. **Die Einlegung der Erinnerung hemmt nicht die bestehende Zahlungsverpflichtung.**

sachlich und rechnerisch richtig

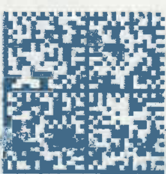
Gottschalk, JAng
Kostenbeamtin

Ausdruck durch: Gottschalk
Datum Ausdruck: 07.01.2016 10:25:58 Uhr

2 K4000 01799

Landgericht

Itzehoe



Deutsche Post

FRANKIT 00,85 EUR

07.01.16 4D06000F25





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

15.01.2016

PER FAX: 0431 988 – 4176

FVA S-H.
Wilhelmstraße 34
24103 Kiel

Az.: 4 T 337/ 15
Schreiben des Landgerichtes Itzehoe vom 07.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Freude habe ich die o.g. Rechnung des Landgerichtes Itzehoe bekommen, die sich mal wieder auf einen völlig rechtswidrigen Beschluß des Landgerichtes Itzehoe bezieht.

Wie Sie vielleicht wissen, handelt es sich nicht um die erste Rechnung für eine rechtswidrige Maßnahme einer Schleswig-Holsteinischen Behörde/ eines Gerichtes.

In der Vergangenheit habe ich die Zahlung für rechtswidrige Maßnahmen immer verweigert, was regelhaft dazu führte, daß man mir half und sich in Form der Selbstbedienung das Geld zukommen ließ. Das hat regelhaft ein paar Groschen extra gekostet.

Mein bisheriges Verhalten war also erfolglos. Deshalb biete ich Ihnen eine Änderung an und bitte um Mitteilung ob ich so verfahren soll!

Ich biete Ihnen an, die Rechnung zu bezahlen und dann den Antrag zu stellen, mir das Geld zurück zu erstatten. Sollte der Antrag abgelehnt werden, garantiere ich dafür, das Verfahren bis zur ersten Instanz vor Gericht zu treiben.

Bitte teilen Sie mir mit, wie ich verfahren soll.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 15/01/2016 15:33
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	15/01 15:33
FAX-NR./NAME	04319884176
Ü.-DAUER	00:00:19
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN
	ECM

SH

Schleswig-Holstein
Finanzministerium
Landeskasse

Finanzministerium - Landeskasse - | Wilhelminenstr. 34 | 24103 Kiel

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.01.2016
Mein Zeichen: 03009670455700
Meine Nachricht vom:

Ulrike Masur
Ulrike.Masur@fmlk.landsh.de
Telefon: 0431 988- 7536
Telefax: 0431 988-636- 7536

26. Januar 2016

Abgabenachricht
Ihr Schreiben vom 15.01.2016 zu Ihrem Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,
Ihre Nachfrage habe ich zuständigkeitshalber an folgende Landesdienststelle weitergeleitet:

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe.

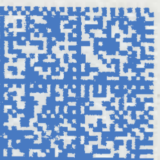
Ich möchte Sie bitten, weitere Nachfragen direkt an die o. a. Dienststelle zum Aktenzeichen 4 T 337/15 zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

K 4000

000025

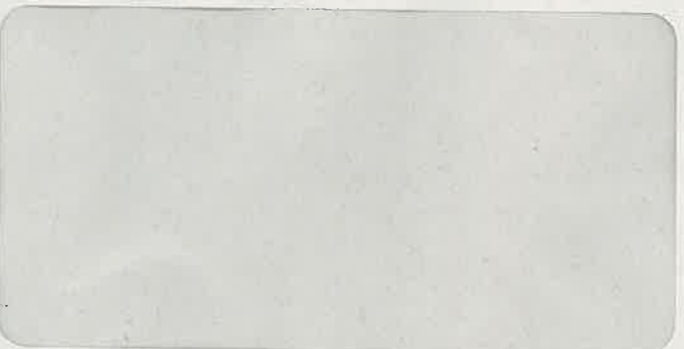




Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

27.01.16 1D15000499





Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 15.02.2016
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch
Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

MAHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die nachstehende Hauptforderung ist bis zum 14.02.2016 beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - keine Zahlung eingegangen.

Gläubigerbehörde Dienststellen-Nr.: 09022000
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Kassenzeichen: 03009670455700 Hauptforderung : 30,00 EUR
Zahlungsgrund : *Kreisjägerschaft Pinneberg e.V
Aktenzeichen : 4 T 337/15
Fälligkeit : 23.01.2016

Rückständige Forderung:

Hauptforderung	30,00	EUR
Mahngebühren	5,00	EUR
GESAMTFORDERUNG	**35,00**	**EUR**
==================	========================	====

Sie werden gebeten, den rückständigen Betrag **unter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen.
Sollte die Gesamtforderung nicht innerhalb einer Woche ausgeglichen sein, wäre das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - gezwungen, die Forderung im Wege der Verwaltungsvollstreckung gegen Sie durchzusetzen. Durch die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens würden Ihnen weitere Kosten entstehen.
Da Sie bereits im Zahlungsverzug sind, können weitere Verzugszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften berechnet und erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

Name/Seite Spoolauftrag: MA30 1 / 00010

Telefonische Sprechstunden: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag 13 bis 15 Uhr |
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr | poststelle.lksh@fmlk.landsh.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente | Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg | Kontonr.: 20201577 Bankleitzahl: 200 000 00 |
BIC: MARKDEF1200 IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

K 4000

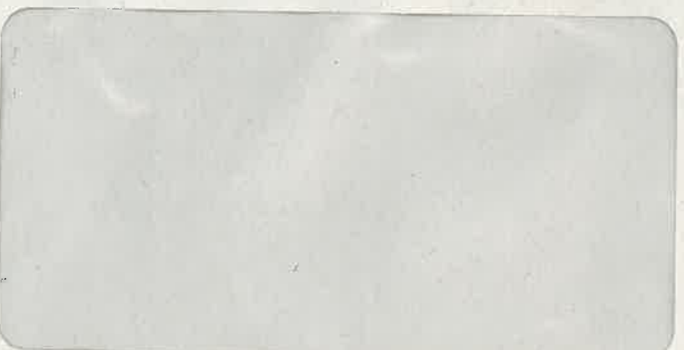
003294



Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

15.02.16 1D1000102C





Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

24103 Kiel, 07.03.2016
Wilhelminenstraße 34

Telefon (0431) 988-7509
Telefax (0431) 988-7563

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

von Stosch
Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie schulden dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zum Kassenzeichen

03009670455700 den noch offenen Betrag in Höhe von
35,00 EUR

Gläubigerbehörde: Dienststellen-Nr.: 09022000
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Kassenzeichen :	**03009670455700**
Zahlungsgrund :	*Kreisjägerschaft Pinneberg e.V
Aktenzeichen :	4 T 337/15
Fälligkeit :	23.01.2016
Mahnung am :	15.02.2016

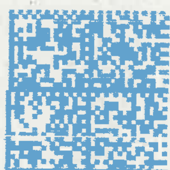
Aus diesem Grund muss der Vollstreckungsbeamte beauftragt werden, gegen Sie die Sachzwangsvollstreckung durchzuführen. Die Vollstreckung ist für Sie mit erheblichen Kosten verbunden. Die Vollstreckung kann abgewendet werden, wenn Sie die offene Gesamtforderung innerhalb von zwei Wochen auf das unten angegebene Konto des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -

Name/Seite Spoolauftrag: MA30 2 / 00004

3 K4000 07333



Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

07.03.16 1D10001132





SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium
Landeskasse

Finanzministerium - Landeskasse - | Wilhelminenstr. 34 | 24103 Kiel

Buchführung 3

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: 4 T 337/15
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03009670455700
Meine Nachricht vom:

Ulrike Masur
Ulrike.Masur@fmlk.landsh.de
Telefon: 0431 988- 7536
Telefax: 0431 988-636- 7536

18. März 2016

Ihr Schreiben in der Kostensache: 4 T 337/15
Kassenzeichen: 03009670455700

Sehr geehrter Herr Stosch,

Ihr Schreiben wurde zuständigkeitshalber an die Dienststelle,

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übersandt.

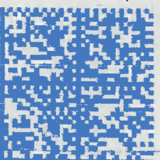
Evtl. Rückfragen richten Sie bitte direkt dorthin.

Ich weise jedoch darauf hin, dass gem. § 66 Gerichtskostengesetz Erinnerungen gegen den Kostenansatz keine aufschiebende Wirkung haben und somit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung entbinden. Bei Nichtzahlung können weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Masur

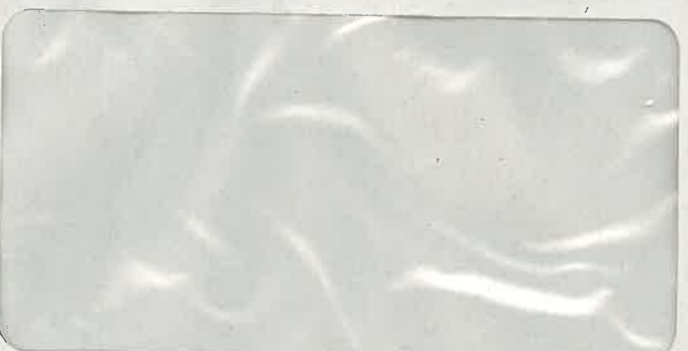
K 4000



Deutsche Post 

FRANKIT 0,70 EUR

18.03.16 1D15000499



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.03.2016

PER FAX: 0431 988- 7563

An die
Landeskasse Schleswig-Holstein
Zu Händen von Frau Masur
Finanzministerium Schleswig-Holstein

Kassenzeichen der Landeskasse: 03009670455700,

Mein Schreiben an die Landeskasse vom 17.03.2016 und Antwort von Frau Masur vom 18.03.2016. Az. von Frau Masur: **03009670455700**

Sehr geehrte Frau Masur,

Ihr Schreiben vom 18.03.2016 habe ich erhalten und mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Sie haben bereits mein Schreiben vom 15.01.2016 an das Landgericht gegeben, ohne daß sich das Gericht dazu geäußert hat. Das wundert mich auch nicht, denn die gefaßten Beschlüsse sind schlicht fehlerhaft und damit rechtswidrig.

Bitte fordern Sie eine Stellungnahme des Gerichtes an.

Das von Ihnen genannte Gerichtskostengesetz gilt für rechtmäßig erlassene Beschlüsse und nicht für rechtswidrige Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Petra Mohaupt
Obergerichtsvollzieherin
Friedenstr. 100
25421 Pinneberg
Tel: 04101 44869
Fax: 04101 5959815

Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer
DRI-0026/16 * 846/12

1.3 OGV in Petra Mohaupt, Friedenstr. 100, 25421 Pinneberg

Empfänger
von Stosch, Henning
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Kostenrechnung (GVKostG)

			€
A. Gebühren			
1. Zustellung/Begl.	KV 100-102.600		6,00
B. Auslagen			
1. Doku-Pauschale	KV 700		
2. Wegegeld (km)	KV 711		13,00
3. Auslagen/Entgelte	KV 716		
4. Entg. f. sonst. Zustell.	KV 701		3,00
			6,90
Summe			**28,90**

Ur~~schrift~~ - Aus~~fertigung~~ - Beglaubigte Abschrift
des hiermit verbundenen Schriftstückes
Vorpfändungsbenachrichtigung gemäß § 845 ZPO d. Gläubigers, Az 846/12

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma
Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertr. d. d. 1. Vorsitzenden, Großer Ring 28, 25492 Heist
Vertreten durch:
Rechtsanwälte, Triskatis u. Partner, Lindenstr. 19, 25421 Pinneberg
als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG
mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen.
Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

12.4.16
Datum

Mohaupt (Mohaupt)
Obergerichtsvollzieherin

Hier schneiden

Beglaubigte Abschrift

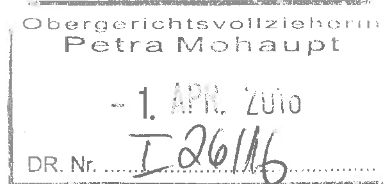
TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Verteilerstelle für GVZ-Aufträge
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg



Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
31.03.2016	846/12zT06
Auskunft erteilt: Frau Humke	
Direktwahl: 04101/2108-33	

VORLÄUFIGES ZAHLUNGSVERBOT!
(§ 845 ZPO)

In der Zwangsvollstreckungssache

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V, vertr.d.d. Vorstand Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist
vertr. d. Rechtsanwälte Triskatis & Kollegen,
Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg
Konto: VR Bank Pinneberg, IBAN
DE36221914050049707050 BIC GENODEF1PIN

- Gläubiger -

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

hat der Gläubiger gegen den Schuldner Ansprüche aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichts Pinneberg vom 26.01.2015 und vom 03.03.2015, Az: 73 C 2/13

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: humke@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D10/348-16

gemäß dem in Kopie beigefügten Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzüglich weiter entstehender Zinsen sowie Gerichts- und Zustellkosten.

Wegen dieser Ansprüche steht die Pfändung der angeblichen Forderung des Schuldners gegen


[redacted]

auf

auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschl. des Geldwertes von Sachbezügen).

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens:
Von der Pfändung ausgenommen sind Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt und die in §§ 850 ff ZPO, 54 SGB I genannten Bezüge, soweit die Leistungen den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Von dem errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung.

Endet das Beschäftigungsverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von 9 Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderungen aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis.

Gemäß § 845 ZPO benachrichtigen wir als Bevollmächtigte des Gläubigers hiermit Drittschuldner und Schuldner von der bevorstehenden Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner.

Der beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Drittschuldner in Kürze zugestellt werden.

Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes (§§ 845, 930 ZPO).
Der Drittschuldner wird aufgefordert, nicht an den Schuldner zu leisten.

Der Schuldner wird aufgefordert, jegliche Verfügung über die zu pfändende Forderung zu unterlassen, diese insbesondere nicht einzuziehen.

Der Drittschuldner wird im Interesse einer raschen und vereinfachten Abwicklung gebeten, binnen zwei Wochen hierher zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkennt und zur Leistung bereit ist.

Zustellung an:

1. Drittschuldner:
[redacted]

2. Schuldner:
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

RAe Triskatis & Kollegen

gez. Brahms

Brahms
Rechtsanwalt

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht Pinneberg

Vollstreckungsgericht

Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☒ Pfändung ☒ und ☒ Überweisung zu erlassen.

☒ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☒ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung - ZPO).

☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)

☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

☐ ______

Es wird beantragt,

☐ Prozesskostenhilfe zu bewilligen

☐ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

______

beizuordnen.

☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

☒ Schuldtitel und 3 Vollstreckungsunterlagen

☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen

☒ Forderungskonto 846/12

______

☒ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

☐ Gerichtskostenstempler

☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

______

(Bezeichnung der Seiten)

aus und reiche diese dem Gericht ein.

31.03.2016

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Amtsgericht	Pinneberg
Anschrift:	Bahnhofstr. 17 25421 Pinneberg
Geschäftszeichen:	

☒ Pfändungs- ☒ und ☒ Überweisungsbeschluss in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma	Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband c/o Herrn Hans Wörmcke Großer Ring 28 25492 Heist	**- Gläubiger -**
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	Triskatis & Kollegen Rechtsanwälte Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters	846/12T06 / Hu	
Bankverbindung	☐ des Gläubigers ☒ des Gläubigervertreters	
IBAN:	DE36221914050049707050	
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.		

gegen

Herrn/Frau/ Firma	Henning von Stosch Mühlenstraße 5 25421 Pinneberg	**- Schuldner -**
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		
Aktenzeichen des Schuldnervertreters		

Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 26.01.2015
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 03.03.2015
Az: 73 C 2/13

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

€	☐ Hauptforderung ☐ Teilhauptforderung
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung
€	☐ nebst ____ % Zinsen daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 Prozentpunkten ☐ 2,5 Prozentpunkten ☐ 8 Prozentpunkten ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten
€	☐ Kosten des Mahn- / Vollstreckungsbescheides
€	☐ festgesetzte Kosten
€	☐ nebst ☐ 4% Zinsen ☐ ____ % Zinsen daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten
€	**Summe I**
704,16 € (wenn Angabe möglich)	☒ gemäß Anlage(n) Forderungskonto 846/12 (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
704,16 € (wenn Angabe möglich)	**Summe II** (aus Summe I und Anlage(n) ____)

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird / werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung /-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner - einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge - so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift, Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen.)

Herr / Frau / Firma

1. [redacted]

Forderung aus Anspruch
☒ **A (an Arbeitgeber)**
☐ **B (Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)** Art der Sozialleistung: ____________________ Konto-/Versicherungsnummer: ____________________
☐ **C (an Finanzamt)**
☐ **D (an Kreditinstitute)**
☐ **E (an Versicherungsgesellschaften)** Konto-/Versicherungsnummer: ____________________
☐ **F (an Bausparkassen)**
☐ **G**
☐ **gemäß gesonderter Anlage(n)** ____________________

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für

   das Kalenderjahr ____________________ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalen-

   derjahr ____________________ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeug-

   steuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ____________________ ergibt

   Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos ____________________) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto ____________________
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto ____________________, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. ____________________ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:
Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.
Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) ____________________ Euro

abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. ______________________________,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf ____

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

☐ **Es wird angeordnet,** dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

______________________________ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

______________________________ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

______________________________ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

☐ **Es wird angeordnet,** dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)

______________________________ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

______________________________ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

☐ Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet,** dass

☐ der Ehegatte ☐ der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ☐ das Kind/die Kinder

bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

☐ nicht ☐ nur teilweise

als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.
(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber ______________________________ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber

______________________________ um weitere

☐ ______________________________ € monatlich

☐ ______________________________ € wöchentlich

☐ ______________________________ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

☐ **Es wird angeordnet, dass**

- ☐ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- ☐ der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- ☐ der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐

☐ **Sonstige Anordnungen**

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

☒ **Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

☒ **zur Einziehung überwiesen.** ☐ an Zahlungs statt überwiesen.



Ausgefertigt:

(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

(Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I.	**Gerichtskosten** Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		20,00 €
II.	**Anwaltskosten gemäß RVG** Gegenstandswert: 704,16 €		
	1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i.V.m.Nr. 1008	24,00 €	
	2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	4,80 €	
	3. Umsatzsteuer VV Nr. 7008	5,47 €	
	Summe von II.		34,27 €
	Summe von I. und II.		54,27 €

 **Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz** (RDGEG gemäß Anlage(n) ____

F O R D E R U N G S K O N T O Akte: 846/12 Stand: 31.03.16

Gläubiger:
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V, c/o Herrn Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist
vertr. d. Rechtsanwälte Triskatis & Kollegen, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg
Konto: VR Bank Pinneberg, IBAN DE36221914050049707050 BIC GENODEF1PIN

Schuldner:
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Forderung / Titel:
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 26.01.2015
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 03.03.2015
Az: 73 C 2/13

Nr.	Datum	Betrag €	Buchungstext	K. Zinsen	Kosten	H. Zinsen	H. Forderg.
1	**20.02.2014**	**217,18**	**Festgesetzte Kosten**	**0,00**	**217,18**	**0,00**	**0,00**
2	**11.02.2015**	**352,24**	**Festgesetzte Kosten**	**9,10**	**569,42**	**0,00**	**0,00**
3	14.04.2015	34,27	Geb. Vermögensauskunft Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 582,67 €)	13,25	603,69	0,00	0,00
4	15.07.2015	38,20	GV-Kosten	19,25	641,89	0,00	0,00
5	21.03.2016	26,20	GV-Kosten	35,47	668,09	0,00	0,00
		0,60	Zinsen vom 21.03.2016 bis 30.03.2016	36,07	668,09	0,00	0,00
	31.03.2016		Basiszins: -0,83 %				

Kumulierte Beträge

Gesamtkosten	668,09 €	unverzinsliche Kosten	98,67 €
verzinsliche Kosten	569,42 €	Kostenzinsen	36,07 €

GESAMTFORDERUNG 704,16 € per 31.03.2016 zzgl. Tageszinsen 0,07 € ab dem 31.03.2016

unverzinsliche Kosten:	98,67 €	
verzinsliche Kosten:	569,42 €	nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung	0,00 €	
Summe ohne Zinsen:	668,09 €	
Zinsen auf Kosten:	36,07 €	Tageszinsen: 0,07 €



Beglaubigt ~~und~~
~~vereinfacht zugestellt am~~

Gerichtsvollzieherin

Absender:

Petra Mohaupt
Obergerichtsvollzieherin
Friedenstr. 100, 25421 Pinneberg
Tel. 04101 / 20 07 07, priv. 4 48 69
Sprechst. Di. 9 - 10 u. Do. 8 - 9 Uhr
VR Bank Pinneberg eG
BLZ 221 914 05 Kto. 51 281 170

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.04.16 [signature]

Deutsche Post AG

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

  ____
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

05.04.2016

PER FAX: 04101 5959815

An
Petra Mohaupt
Friedensstraße 100
25421 Pinneberg

Aktenzeichen: DRI – 0026/16 * 846/12
Ihr Schreiben vom 12.04.2016

Meine liebe Frau Mohaupt,

Sie waren dreimal nicht in der Lage, mir eine „eidesstattliche Versicherung" abzunehmen, weil Sie nicht in der Lage waren, mir die erforderliche Rechtsgrundlage dafür zu nennen. Insbesondere waren Sie nicht in der Lage mir zu beweisen, daß sich eine Privatperson, die Sie unbestritten sind, auf die Zivilprozeßordnung (ZPO) berufen darf.

Sie haben sich an meinen Arbeitgeber gewandt. Sie sollen die Dreckarbeit für die Jägerschaft des Kreises Pinneberg machen, die erkennbar „verbrannte Erde" erzeugen will.

Frau Mohaupt: Ich habe meinen Arbeitgeber überzeugen können, daß eine umfangreiche Prüfung IHRER Rechtsgrundlagen erforderlich ist.

Ich gehe davon aus, daß SIE kein Geld bekommen werden.

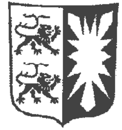
Mit freundlichen Grüßen

von Stosch
(Nachsatz: Ich habe immer noch keinen Vertrag mit Ihnen und dieses Schreiben ist KEIN Vertragsangebot.)

SENDEBERICHT

ZEIT : 25/04/2016 17:09
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	25/04 17:09
FAX-NR./NAME	5959815
Ü.-DAUER	00:00:28
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM



Landgericht Itzehoe

Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04821 66-1029
Telefax: 04821 66-1194

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	4 T 337/15	09.05.2016

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, H.
wg. Haftanordung hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

gemäß richterlicher Anordnung erhalten Sie die anliegenden Unterlagen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landgericht Itzehoe Itzehoe, 25.04.2016 54

4 T 337/15

Verfügung

1. Die Schreiben des Schuldners werden als Erinnerung gewertet.

   Der Erinnerung gegen den Kostenansatz helfe ich nicht ab.
   (Beschwerdegebühr KV-GKG 2121 Festgebühr 30,00 €)

   Auf die Schreiben vom 15.01.2016 - Bl. 30 d. Akte(n) - vom 17.03.2016 - Bl. 35 d. Akte(n) - und vom 29.03.2016 - Bl. 50 d. Akte(n) - wird hingewiesen.

2. Mit Akten

   an Frau Bezirksrevisorin

   zur Stellungnahme über die Erinnerung des Kostenschuldners (Schuldner und Beschwerdeführer von Stosch, Henning) - Bl. 30 + 35 + 50 d. Akte(n) - gegen den Kostenansatz, s. Kostenrechnung vom 07.01.2016 - Bl. II vorgeheftet d. Akte(n) - aus dem Beschluss vom 17.12.2015 - Bl. 20 d. Akte(n).

Gottschalk
Kostenbeamtin

55

Bezirksrevisorin
bei dem Landgericht

25524 Itzehoe, 04.05.2016

560 E – 125/16 -

Urschriftlich mit Akten 4 T 337/15

Landgericht

- hier -

zurückgesandt.

Die Schreiben des Kostenschuldners betreffend die Kostenrechnung vom 07.01.2016 wurden als Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 1 GKG ausgelegt.

Insoweit bleibt zur Kostenrechnung auszuführen, dass für Beschwerden in der Zwangsvollstreckung, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind, eine Gebühr nach Nr. 2121 GKG zu erheben ist, sofern die Beschwerde verworfen oder – wie vorliegend geschehen – als unbegründet zurückgewiesen wird.

Der Kostenansatz gegen den Kostenschuldner, welcher als Entscheidungsschuldner für die Kosten des Beschwerdeverfahrens haftet, ist daher nicht zu beanstanden.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kostenansatz als auch die Verpflichtung zur Zahlung unabhängig davon besteht, ob der Kostenschuldner noch weitere Anträge stellen will (z.B. Erlassantrag).

Abschließend bleibt zur Kostenrechnung zu bemerken, dass auch die Zustellungsauslagen für die erfolgte Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses nach Nr. 9002 KV GKG zu erheben sind.

Von dem Ausgang des Verfahrens bitte ich mich zu unterrichten.

Hochleitner

(Hochleitner)

3 K4000 01562



Vorblatt zur Zustellungssendung

Absender:

VERA PFLUG
Obergerichtsvollzieherin
Peutestraße 51
20539 Hamburg

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Geschäftsnummer:	Weitere Kennzeichen:
DRI-0296/16	**76 M 728/16**

OGVin VERA PFLUG, Peutestraße 51, 20539 Hamburg

Stosch, Henning von
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Wichtiger Hinweis:
Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zur Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Hinweis für den Empfänger:
Der/Die Gerichtsvollzieher/in ist in diesem Falle nur als Zustellungsorgan tätig und kann Ihnen Fragen zur Sache bzw. der Forderung nicht beantworten. Wenden Sie sich bitte an den Gläub. bzw. an den Prozeßbevollmächtigten, ggf. auch an das Gericht, das diesen Beschluss erlassen hat.

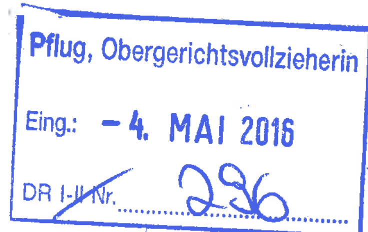
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht Pinneberg

Vollstreckungsgericht

Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg



Hinweis:
Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

gedruckt mit RA-MICRO

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

1

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☒ Pfändung ☒ und ☒ Überweisung zu erlassen.

☒ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☒ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung - ZPO).

☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)

☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

☐ ____

Es wird beantragt,

☐ Prozesskostenhilfe zu bewilligen

☐ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt ____ beizuordnen.

☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

☒ Schuldtitel und 3 Vollstreckungsunterlagen

☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen

☒ Forderungskonto 846/12

☒ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

☐ Gerichtskostenstempler

☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

____
(Bezeichnung der Seiten)
aus und reiche diese dem Gericht ein.

31.03.2016	gez. Brahms
Datum	(Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	Pinneberg
Anschrift:	Bahnhofstr. 17
	25421 Pinneberg
Geschäftszeichen:	76 M 728/16

☒ Pfändungs- ☒ und ☒ Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma	Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband c/o Herrn Hans Wörmcke Großer Ring 28 25492 Heist		**- Gläubiger -**
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	Triskatis & Kollegen Rechtsanwälte Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg		
Aktenzeichen des Gläubigervertreters 846/12T06 / Hu			
Bankverbindung	☐ des Gläubigers	☒ des Gläubigervertreters	
IBAN:	DE36221914050049707050		
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			

gegen

Herrn/Frau/ Firma	Henning von Stosch Mühlenstraße 5 25421 Pinneberg	**- Schuldner -**
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		
Aktenzeichen des Schuldnervertreters		

Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 26.01.2015
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 03.03.2015
Az: 73 C 2/13

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

€	☐ Hauptforderung ☐ Teilhauptforderung
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung
€	☐ nebst ____ % Zinsen daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 Prozentpunkten ☐ 2,5 Prozentpunkten ☐ 8 Prozentpunkten ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten
€	☐ Kosten des Mahn- / Vollstreckungsbescheides
€	☐ festgesetzte Kosten
€	☐ nebst ☐ 4% Zinsen ☐ ____ % Zinsen daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ____ Euro seit dem ____ ☐ bis ____
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten
€	**Summe I**
704,16 € (wenn Angabe möglich)	☒ gemäß Anlage(n) Forderungskonto 846/12 (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
704,16 € (wenn Angabe möglich)	**Summe II** (aus Summe I und Anlage(n) ____)

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird / werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung /-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner - einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge - so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift, Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen.)

Herr / Frau / Firma

1. [redacted]

[redacted] Hamburg

Forderung aus Anspruch

 **A (an Arbeitgeber)**

 **B (Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

Art der Sozialleistung: ______________________

Konto-/Versicherungsnummer: ______________________

 **C (an Finanzamt)**

 **D (an Kreditinstitute)**

 **E (an Versicherungsgesellschaften)**

Konto-/Versicherungsnummer: ______________________

 **F (an Bausparkassen)**

 **G**

 **gemäß gesonderter Anlage(n)** ______________________

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für

   das Kalenderjahr ______________ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalen-

   derjahr ______________ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeug-

   steuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ______________ ergibt

   Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos ______________________) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto ______________________
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto ______________________ , auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. ______________________ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) ______________________ Euro

abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. ______________________________________ ,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf ____

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

☐ **Es wird angeordnet,** dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

☐ **Es wird angeordnet,** dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)

____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

☐ Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet,** dass

☐ der Ehegatte ☐ der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ☐ das Kind/die Kinder

bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

☐ nicht ☐ nur teilweise

als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.
(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _______________________________
außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber

____ um weitere

☐ _______________________ € monatlich

☐ _______________________ € wöchentlich

☐ _______________________ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

☐ **Es wird angeordnet, dass**

- ☐ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- ☐ der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- ☐ der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐

☐ **Sonstige Anordnungen**

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

☒ **Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

☒ **zur Einziehung überwiesen.** ☐ an Zahlungs statt überwiesen.



Ausgefertigt:

Amtsgericht Pinneberg, 12.04.2016
Blömer
Rechtspflegerin

~~(Datum,~~
~~Unterschrift Rechtspfleger)~~

Ausgefertigt:
(L.S.) gez. Unterschrift
~~Justiz-ober-sekretär-angestellter~~
~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

L.S. Barz JOS´in

~~(Datum,~~
~~Unterschrift~~ Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)



Beglaubigt
~~Zugestellt am~~
Obergerichtsvollzieher

I.	**Gerichtskosten** Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		20,00 €
II.	**Anwaltskosten gemäß RVG** Gegenstandswert: 704,16 €		
	1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i.V.m.Nr. 1008	24,00 €	
	2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	4,80 €	
	3. Umsatzsteuer VV Nr. 7008	5,47 €	
	Summe von II.		34,27 €
	Summe von I. und II.		54,27 €



☐ **Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz** (RDGEG gemäß Anlage(n) ______

gedruckt mit RA-MICRO

F O R D E R U N G S K O N T O Akte: 846/12 Stand: 31.03.16

Gläubiger:
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V, c/o Herrn Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist
vertr. d. Rechtsanwälte Triskatis & Kollegen, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg
Konto: VR Bank Pinneberg, IBAN DE36221914050049707050 BIC GENODEF1PIN

Schuldner:
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Forderung / Titel:
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 26.01.2015
Kostenfestsetzungsbeschluss AG Pinneberg vom 03.03.2015
Az: 73 C 2/13

Nr.	Datum	Betrag €	Buchungstext	K. Zinsen	Kosten	H. Zinsen	H. Forderg.
1	**20.02.2014**	**217,18**	**Festgesetzte Kosten**	**0,00**	**217,18**	**0,00**	**0,00**
2	**11.02.2015**	**352,24**	**Festgesetzte Kosten**	**9,10**	**569,42**	**0,00**	**0,00**
3	14.04.2015	34,27	Geb. Vermögensauskunft Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 582,67 €)	13,25	603,69	0,00	0,00
4	15.07.2015	38,20	GV-Kosten	19,25	641,89	0,00	0,00
5	21.03.2016	26,20	GV-Kosten	35,47	668,09	0,00	0,00
		0,60	Zinsen vom 21.03.2016 bis 30.03.2016	36,07	668,09	0,00	0,00
	31.03.2016		Basiszins: -0,83 %				

Kumulierte Beträge

Gesamtkosten	668,09 €	unverzinsliche Kosten	98,67 €
verzinsliche Kosten	569,42 €	Kostenzinsen	36,07 €

GESAMTFORDERUNG 704,16 € per 31.03.2016 zzgl. Tageszinsen 0,07 € ab dem 31.03.2016

unverzinsliche Kosten:	98,67 €	
verzinsliche Kosten:	569,42 €	nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung	0,00 €	
Summe ohne Zinsen:	668,09 €	
Zinsen auf Kosten:	36,07 €	Tageszinsen: 0,07 €

Beglaubigte Abschrift

Zustellungs-Urkunde

Beglaubigte Abschrift des mit dieser Urkunde verbundenen

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 12.04.2016

nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrag von

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband, c/o Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist
vertr. d. Triskatis & Kollegen, Rechtsanwälte, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg

zum Zwecke der Zustellung an

[redacted]

VERA PFLUG
Obergerichtsvollzieherin
Peutestraße 51
20539 Hamburg

Hinweis für d. Schuldn.:

Der/Die Gerichtsvollzieher/in ist in diesem Falle nur als Zustellungsorgan tätig und kann Ihnen Fragen zur Sache bzw. der Forderung nicht beantworten. Wenden Sie sich bitte an d. Gläubiger bzw. an den Prozeßbevollmächtigten, ggf. auch an das Gericht, das diesen Beschluss erlassen hat.

da ich in dem Geschäftslokal den Adressaten (Leiter / Firmeninhaber / gesetzlichen Vertreter) nicht angetroffen habe, dort d. bei dem Adressaten beschäftigten ~~Frau Jahn-Pinke/Herrn Kratzmann/Gärtner/Ritter~~/Malkau übergeben.

DRI-0296/16
Geschäftsnummer
76 M 728/16

Kostenrechnung (GVKostG)

	€
A. Gebühren	
1. pers. Zustellung KV 100	
2. Postzustellung KV 101	
3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600	23,00
4. Beglaub. Gebühr KV 102	
B. Auslagen	
1. Doku.-Pausch. (Seiten) KV 700	
2 Wegegeld (km) KV 711	3,25
3. Auslagen KV 716	4,60
4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701	2,19
Summe	33,04

Gemäß § 840 ZPO wird hierdurch der (die) Drittschuldner(in) auf Verlangen des Gläubigers aufgefordert, mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger bzw. dessen Vertreter oder mir zu erklären:

1. ob und inwieweit der (die) Drittschuldner(in) die Forderung als begründet anerkenne und Zahlungen zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850l die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist.
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt

D. Angetroffene erklärte nach erfolgter Vorlegung der obigen Fragen folgendes:

Die Beantwortung der Fragen gemäss § 840 ZPO wird schriftlich binnen zwei Wochen an den (die) Gläubiger(in) bzw. dessen Vertreter erfolgen.

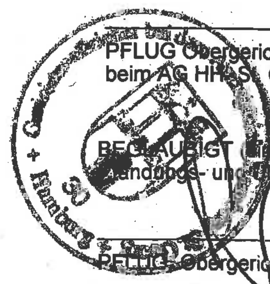
20537 Hamburg, den 10.05.2016 ; 11.30 Uhr

Vorgelegt und genehmigt, auf Unterzeichnung verzichtete d. Angetroffene

gez. Unterschrift

Beglaubigte Abschrift vorst. Schriftstücke habe ich heute auf Antrag des Gläubigers Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband, c/o Hans Wörmcke als verschlossene mit einer Anschrift , der Geschäftsnr. DRI-0296/16 und der Anschrift des Schuldners versehene Sendung der Post zum Zwecke der Zustellung an Schuldner übergeben.
20539 Hamburg, den 10.05.2016

(PFLUG)



PFLUG Obergerichtsvollzieherin
beim AG HH-St. Georg

BEGLAUBIGT (einschl. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 12.04.2016

PFLUG Obergerichtsvollzieherin

V. Pflug
Obergerichtsvollzieherin
Peutestr. 51 · 20539 Hamburg
Tel. 040 - 855 00 185
Dienstkonto Commerzbank AG
IBAN: DE 87 2004 0000 0822 4131 00
Sprechstunden Mo. 15 - 16 Uhr
Di.-Do. 12 - 13 Uhr

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

17.05.2016

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: ______
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen